

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: DBG § 101 Abs 1

Rechtssatz: Die Beamtenwitwe verliert den Anspruch auf Witwengeld nur dann, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass beide Ehegatten mit der Heirat allein oder überwiegend den Zweck verfolgt haben, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Aktenzeichen: III ZR 222/52

Urteil des BGH vom 25. Februar 1954

IG Stuttgart
OLG Stuttgart

Verkündet am 25. Februar 1954
Fieser, Just. Angest., als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Magdalene R [REDACTED], verw. K [REDACTED] geb. B [REDACTED]
in L [REDACTED] a.Rh., Vor dem L [REDACTED]tor [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Justiz-
ministerium in S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schoffer -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Wolany und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 28. Mai 1952 aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil
der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Stuttgart
vom 20. Juli 1951 abgeändert:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Kläge-
rin 451,50 DM zu zahlen. Es hat auch die Kosten
des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin heiratete am 11. Juli 1950 den in Diensten des beklagten Landes stehenden Senatspräsidenten Dr. Paul R. [REDACTED]. Dieser litt an Krebs. Er war wegen Dickdarmkrebses im Oktober 1949 operiert worden. Am 20. April 1950 musste er wegen weiterer Krebsbildungen in der Leber wieder ins Krankenhaus aufgenommen werden. Dort verstarb er am 12. August 1950.

Die Klägerin erhob am 22. August 1950 Anspruch auf Witwengeld. Ihr Antrag wurde vom Justizministerium durch den am 21. Dezember 1950 zugestellten Bescheid unter Hinweis auf § 101 Abs 1 DBG zurückgewiesen. Mit der am 18. Juni 1951 eingereichten und wenige Tage darauf zugestellten Klage hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 451,50 DM Witwenpension für den Monat Dezember 1951 zu verurteilen.

Sie bestreitet, dass sie oder ihr Ehemann mit der Heirat den Zweck verfolgt hätten, ihr eine Witwenversorgung zu verschaffen. Sie sei mit dem Verstorbenen seit 1927 befreundet gewesen. Nach dem Tode ihres im Dezember 1949 verstorbenen ersten Ehemannes, des Obersten a.D. K. [REDACTED], habe Senatspräsident R. [REDACTED] den Entschluss gefasst, sie zu heiraten. Schon Anfang 1950 habe er von dem Plan einer Heirat gesprochen. Seit Juni 1950 habe er immer mehr eine baldige Eheschliessung erstrebt. Er sei zwar schon damals totkrank gewesen, habe aber davon keine Kenntnis gehabt. Sie selbst habe seinem Drängen entsprechend dem Rat des behandelnden Arztes nachgegeben, weil eine Ablehnung der Eheschliessung ihm die Gewissheit über seinen Zustand gebracht haben würde.



Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Es behauptet, nach den Umständen sei die Annahme gerechtfertigt, dass es sich um eine Versorgungsehe gehandelt habe. Die Klägerin habe sich vor ihrem Entschluss zur Heirat eingehend nach den Versorgungsmöglichkeiten erkundigt. Eine wirkliche eheliche Gemeinschaft habe sie, die von der Unheilbarkeit des Leidens des Beamten ausgegangen sei, nicht im Auge gehabt. Auch aus diesem Grunde stehe ihr deshalb ein Anspruch auf Witwenversorgung nicht zu.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage, mit der später der Betrag von 451,50 DM als Teilleistung auf das laufende Witwengeld verlangt wurde, als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht sieht die - fristgerecht erhobene und damit zulässige - Klage aus drei rechtlichen Gesichtspunkten als unbegründet an:

Es geht von der Feststellung aus, dass es der Klägerin "am Willen zur Eingehung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft gefehlt habe", und meint, dass auf derartige Fälle eines "mangelnden Ehemillens" die Vorschrift des § 101 Abs 1 DBG entsprechend anzuwenden sei,

so dass schon deswegen die vorliegende Klage abzuweisen sei.

Auf alle Fälle stünde dem Anspruch der Klägerin der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen; denn sie sei sich darüber klar gewesen, "dass ihr angesichts der gesamten Umstände beim Ableben des Dr. R. [REDACTED] innerhalb der 3-Monatsfrist ein Anspruch nicht zustehen werde".

Unabhängig von diesen aus der Person der Klägerin sich ergebenden Gründen sei die Klage aber auch deshalb abzuweisen, weil die Vorschrift des § 101 Abs 1 DBG unmittelbar anwendbar sei, wenn man es auf das Verhalten des Dr. R. [REDACTED] abstelle.

Die Revision greift das gesamte Urteil in erster Linie aus sachlichrechtlichen Erwägungen an, daneben rügt sie Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Sie macht mit Recht geltend, dass das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des materiellen Rechts beruhe.

II.

Die Meinung des Berufungsgerichts, dass der die sog. "Versorgungsehen" erfassende § 101 Abs 1 DBG auch dann - sinngemäss - anzuwenden sei, wenn es bei der Eheschliessung an einem Willen zur Begründung einer ehelichen Gemeinschaft gefehlt habe, ist nicht zu billigen. Eine entsprechende Anwendung einer Vorschrift ist nur insoweit möglich, als ihr "Grundgedanke" reicht; § 101 Abs 1 DBG will aber, wie sein insoweit klarer und deshalb einfach hinzunehmender Wortlaut zeigt, nur die "Versorgungsehe" erfassen. Eine Ausdehnung seiner Bestimmung, dass die

Witwe keine Versorgung beanspruchen könne, auf andere Fälle, würde nicht mehr eine entsprechende "Anwendung des Gesetzes" sein, sondern eine Korrektur des Gesetzes bedeuten. Gegen ein solches Vorgehen sprechen nicht nur Gründe der Rechtssicherheit, sondern auch der Gerechtigkeit. Es kann nicht --- dem Richter überlassen werden, von sich aus jeweils zu bestimmen, was zu einem "wirklichen Ehewillen" gehöre; auch das Ehegesetz behandelt das Fehlen eines Willens zu einer "dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft" grundsätzlich als unbeachtlich. Im übrigen kann auch dort, wo die Begründung eines ehelichen Zusammenlebens nicht Zweck der Eheschliessung ist, es doch so sein, dass der Beamte Absichten verfolgt, die nicht im Widerspruch zu seiner Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn stehen (z.B. bei dem Bestreben, einem erwarteten Kind die Ehelichkeit zu verschaffen, oder bei dem Willen, in der Witwe eine Betreuerin seiner Angelegenheiten nach dem Tode zu haben), und dass die Witwe Lasten auf sich genommen hat, die es durchaus rechtfertigen, dass sie auch in den Genuss der beamtenrechtlichen Versorgung kommt.

III.

Abzulehnen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, dass dem Begehren der Klägerin, auch wenn ihr der Versorgungsanspruch durch § 101 Abs 1 DBG nicht genommen wäre, auf alle Fälle der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstände. Mag die Klägerin auch bei der Eheschliessung davon ausgegangen sein, dass sie möglicherweise keinen Anspruch auf Witwengeld erwerben würde, so hat sie dadurch doch keine Erwartung bei dem beklagten Land dahin erweckt, dass sie, wenn ihr das Gesetz das Witwengeld nicht versagte,

keinen Anspruch erheben würde. Auf die Eheschliessung hatte der Dienstherr überdies keinen Einfluss. Bei dieser Sachlage kann die Geltendmachung eines gesetzlich vorgesehenen Anspruchs nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Die Klägerin versucht auch nicht, wenn § 101 Abs 1 DBG nicht zutrifft, "unter Ausnutzung einer wirklichen oder scheinbaren Gesetzeslücke den ihr nicht gebührenden Anspruch dennoch zu erheben", wie das Berufungsgericht ausführt, sondern macht nur von einem Recht Gebrauch, das ihr das Gesetz zubilligt und das sie auch nicht in unlauterer Absicht durch ihren Willen, dem kranken Beamten in seinen letzten Tagen zu helfen, hat zur Entstehung gelangen lassen. Von einem mit Treu und Glauben unvereinbaren Verhalten kann demnach auch unter Berücksichtigung der zweiten Erwägung des Berufungsgerichts keine Rede sein.

IV.

Fraglich kann nur sein, ob § 101 Abs 1 DBG dem Anspruch entgegensteht.

Nach dieser - gemäss Art 62 Abs 1 Satz 1 des Beamtengesetzes von Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (RegBl S 249) hier anzuwendenden - Vorschrift entsteht der im § 97 DBG vorgesehene Versorgungsanspruch für eine Beamtenwitwe nicht, "wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, dass mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen".

1. Eine derartige "Versorgungsabsicht" hat das Berufungsgericht auf Seiten der Klägerin verneint. Es geht aber davon aus, dass das Witwengeld auch dann schon entfällt, wenn die Umstände allein die Annahme rechtfertigen, dass der Beamte mit der Heirat allein oder überwiegend den Zweck verfolgt hat, der Witwe die Versorgung zu verschaffen. Dieser - auch in der Literatur vertretenen (vgl. Nadler-Wittland, DBG I 3 zu § 101) - Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden, vielmehr ist zu fordern, dass die Versorgungsabsicht auch bei der Witwe als führender Beweggrund angenommen werden kann.

2. Das Beamtengesetz missbilligt die sog. "Versorgungsehe" nicht in vollem Umfang so, dass es bei ihr der Witwe überhaupt keine Ansprüche zugestehen würde. Vielmehr erhält diese nach § 93 DBG das Sterbegeld ohne Einschränkung und nach § 101 Abs 1 auch das Witwengeld dann, wenn die Ehe länger als drei Monate gedauert hat. Der Verlust des Witwengeldes folgt aus einer Vorschrift, die eine Ausnahme-regelung gegenüber der grundsätzlichen Norm, dass die Beamtinwitwe Versorgungsansprüche hat, enthält. Bei der Auslegung der Bestimmung muss man deshalb in den Grenzen bleiben, die der Gesetzeswortlaut aufstellt. Das Gesetz sagt aber nicht, dass der Anspruch auf das Witwengeld dann entfallen soll, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass mit der Heirat "von einem der Ehegatten" der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen, sondern verlangt, dass dieser Zweck "mit der Heirat" verfolgt worden ist. "Die Heirat" kann bei Berücksichtigung der Gesamtvorschrift nur dasselbe bedeuten wie "die Eheschliessung mit dem verstorbenen Beamten" von der am Anfang des Nebensatzes die Rede ist. Die Ehe-

schliessung ist aber der Akt, an dem beide Ehegatten gleichmässig beteiligt sind. Nach § 8 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl I, 208) entfiel der Anspruch auf das Witwengeld, wenn "die Eheschliessung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen". Bei dieser Formulierung des Gesetzes lag es auf der Hand, dass die Versorgungsabsicht auf beiden Seiten gegeben sein musste; denn die "Eheschliessung" ist die Abgabe der "beiderseitigen" Erklärung, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Beamtengesetz von 1937 neben der anderen Regelung der Beweisfrage auch sachlich eine Änderung des früheren Rechts dahin, dass nunmehr auch die nur einseitig vorhandene Versorgungsabsicht zum Ausschluss des Anspruchs auf das Witwengeld genügen sollte, bringen wollte.

Deshalb ist daran festzuhalten, dass § 101 Abs 1 DBG der Witwe nur dann den Anspruch auf das Witwengeld versagt, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass beide Ehegatten mit der Heirat allein oder überwiegend den Zweck verfolgt haben, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Da diese Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht erfüllt ist, steht dem Anspruch der Klägerin auch § 101 Abs 1 DBG nicht entgegen.

V.

Dass der geltendgemachte Anspruch in Höhe von 451,50 DM der Klägerin, der ab Dezember 1950 Pension zu zahlen ist, zusteht, unterliegt nach dem beiderseitigen Parteivorbringen keinem Zweifel.

Deshalb ist er ihr zuzusprechen, ohne dass es vorher der Feststellung der Höhe der monatlichen Pension bedurft hätte.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Wolany

Dr. Hußla